

**Satzung vom Förderverein
der Johann Friedrich Krause-Schule**
(geänderte Fassung vom 27.11.2019)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein der Johann Friedrich Krause Schule".
2. Der Sitz des Vereins ist 34270 Schauenburg-Breitenbach.
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Bildung und Erziehung und die Förderung des Wohlfahrtswesens. Deshalb fördert der Verein die Grundschule Breitenbach und ihre Schülerinnen und Schüler durch materielle, finanzielle (nach § 53 mildtätige Zwecke) und persönliche Unterstützung bei Schulveranstaltungen (z.B. Schulfeste etc.) durch seine Mitglieder.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Abrechnung der Mittagsbetreuung der Essenskinder
 - b) Unterstützung bei der Organisation der Schüler-Betreuung
 - c) Durchführung, Unterstützung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen
 - d) die Beschaffung von Förder-, Unterrichts- oder Freizeitmaterialien
 - e) die Gewährung von Zuschüssen für Fahrten und Ausflüge.
 - f) Unterstützung beim Erwerb neuen Lese- und Lernmaterials für die Bücherei.
2. Der Zweck wird verwirklicht durch Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen, Sammlung von Spenden und sonstigen Einnahmen.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 52 ff. der Abgabenordnung (AO 1977).
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige, natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Die schriftliche Eintrittserklärung ist an den Vorstand zu richten, der die Entscheidung über die Aufnahme trifft.
2. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt
 - b) Streichung
 - c) Ausschluss
 - d) Tod (natürliche Person) oder Insolvenz (juristische Person)
 - e) Auflösung oder Aufhebung des Vereins.
3. Ein Austritt ist jeweils ohne Kündigungsfrist zum Monatsende möglich und muss gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden.
4. Mitglieder, die ihren Beitrag über den Schluss des Geschäftsjahres hinaus nicht entrichtet haben, können auf Beschluss des Vorstandes unter den Voraussetzungen des § 5 Absatz 4 aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
5. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschlussgründe sind insbesondere
 - a) grobe Verstöße gegen die Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen die Beschlüsse der Vereinsorgane,

- b) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

Der Ausgeschlossene hat das Recht, binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung beim Vorstand schriftlich gegen den Beschluss Widerspruch einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann.
2. Die Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung bestätigten Beiträge zu entrichten.
3. Vereinsmitglieder haben einen Anspruch auf ein ermäßigtes Essensgeld.

§ 5 Mittel des Vereins und deren Verwendung

1. Der Verein finanziert sich hauptsächlich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Zuwendungen und sonstigen Einnahmen.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung bestätigt. Der Vorstand kann für seine Mitglieder, soweit sie juristische Personen sind, mit deren Zustimmung höhere Beiträge beschließen, als für die dem Verein angehörenden natürlichen Personen. Die Mitgliederversammlung ist davon zu informieren.
3. Der Beitrag wird im Voraus jährlich per Einzugsermächtigung erhoben; diese erfolgt im 4. Quartal des Kalenderjahres.
4. Mitglieder, die den Beitrag über den Schluss des Geschäftsjahres hinaus nicht entrichten, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Mitgliedern, die in Not geraten sind, können auf Antrag beim Vorstand die

Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen bekommen. Der Vorstand beschließt mit Mehrheit darüber.

5. Mittel des Vereins dürfen neben den Kosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Vereinsführung entstehen, nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
6. Es ist jeweils zu prüfen, ob vorgesehene Ausgaben auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung aus öffentlichen Mitteln finanziert werden können.
7. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Bedarf kann das Vereinsamt des Kassenswarts/der Kassenswartin im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über die Zahlung und die Höhe der Aufwandsentschädigung trifft die Mitgliederversammlung.
8. Am Schluss des Geschäftsjahres wird eine Kassenprüfung durch zwei Vereinsmitglieder, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und von der Mitgliederversammlung zu wählen sind, vorgenommen. Sie findet vor der Jahreshauptversammlung statt. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung Bericht zu geben.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) der geschäftsführende Vorstand
 - b) der erweiterte Vorstand
 - c) die Mitgliederversammlung.
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzendem, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenswart. Er leitet die Vereinsarbeit und trägt für die Erfüllung sämtlicher

Aufgaben, die sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben, die Verantwortung. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist einzeln vertretungsberechtigt.

3. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und bis zu vier Beisitzern. Er beschließt über die Vergabe der Mittel.
4. Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Neuwahlen finden immer in den ersten drei Monaten des neuen Schuljahres statt. Es wird mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand gewählt hat. Die Wiederwahl ist möglich.
5. Die Beisitzer können, auch in Abwesenheit, von der Mitgliederversammlung gewählt werden; hierzu muss eine schriftliche Einverständniserklärung des zu Wählenden vorliegen und nach erfolgter Wahl muss eine schriftliche Erklärung zur Annahme der Wahl nachgereicht werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Alljährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, diese ist ab 2010 grundsätzlich immer innerhalb der ersten 3 Monate nach den Sommerferien abzuhalten. Den Ort und die Zeit bestimmt der Vorstand. Neuwahlen finden ab nächstem Jahr immer zu Beginn des neuen Schuljahres statt.
 - a) Zu den Mitgliederversammlungen werden die Mitglieder vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher eingeladen.
 - b) Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.
 - c) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer

Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen, hiervon ausgenommen sind Anträge, die eine rechtliche Auswirkung entfalten würden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.

- d) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß eingeladen wurde.
2. Der Mitgliederversammlung obliegen
 - a) Die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer für das vorherige Jahr; Stichtag ist der 31.07. eines jeden Jahres (ab 2010).
 - b) Die Entlastung des Vorstandes.
 - c) Die Wahl des neuen geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes.
 - d) Die Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören.
 - e) Satzungsänderungen.
 - f) Die Entscheidung über eingereichte Anträge.
 - g) Die Auflösung des Vereins.
 3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt:
 - a) wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beim Vorstand beantragen,
 - b) die Einberufung vom Vorstand beschlossen wird.
 4. Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.
 5. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer zu unterschreiben und von einem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

1. Die Vorstandssitzungen sind von den Vorsitzenden einzuberufen.
2. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte. Für Rechtshandlungen mit einem Gegenstandswert von mehr als 2.500,- € ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung nötig.
 - a) Er ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
 - b) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit, die des stellvertretenden Vorsitzenden.
 - c) Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Protokolle sind aufzubewahren.
3. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

§ 9 Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen können nur auf Mitgliederversammlungen mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Davon ausgenommen ist die Veränderung des Vereinszwecks; sie erfordert die Zustimmung aller Mitglieder.
3. Satzungsänderungen, die vom Finanzamt zum Erlangen oder zum Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert sind sowie vom Amtsgericht zur Eintragung in das Vereinsregister verlangt werden, können vom Vorstand ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Diese Änderungen sind auf der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Fall der Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks im Sinne der Abgabenordnung, fällt das Vereinsvermögen an die Johann Friedrich Krause-Schule in Schauenburg-Breitenbach, die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 genannten Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Schauenburg, den 27.11.2019